

# Inhalt.

## Von der Gewinnbetheiligung der Arbeiter.

Die Betheiligung der Arbeitnehmer sowohl an dem Reingewinne, als auch an dem Eigenthume gewerblicher Unternehmungen wird vielfach als ein wirksames Mittel zur Erhaltung, bezw. Wiederherstellung des socialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der letzteren angesehen. Die Frage ist nun:

1. Ist entweder die Gewinnbetheiligung oder die Eigenthumsbetheiligung für sich allein schon ausreichend, um die eben genannten wohlthätigen Wirkungen zu erzielen? Oder müssen beide Arten von Betheiligungen dazu miteinander verbunden sein?
2. Welche Erfahrungen sind zur Kenntniß des Gutachters gekommen über diese verschiedenen Arten von Betheiligungen? Ueberwiegen die Vortheile die Nachtheile? und welcher Art sind die einen und die anderen?
3. Welche allgemein gültigen Sätze lassen sich aus den bereits vorliegenden Erfahrungen ableiten? Hier wäre besonders zu beachten:
  - a. ob jede Unternehmungsform die Betheiligung gestattet, oder welche Form vorzugsweise hierfür geeignet ist;
  - b. auf welche Weise — wenn die Vortheile der Betheiligung überwiegend sind, — dieselbe allgemeiner zu machen ist;
  - c. ob eine solche Verallgemeinerung lediglich durch das freie Walten des Selbstinteresses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich ist; ob sie auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden kann; oder ob auch direkte und selbst finanzielle Staatshilfe hierbei in Anspruch genommen werden kann und darf.

| Begutachtet von  | Seite |
|--|-------|
| Beg.-R. <b>G. von Mener</b> in Wien . . . . .                        | 1     |
| Fabrikbesitzer <b>Dr. Max Weigert</b> in Berlin . . . . .            | 15    |
| Rittergutbesitzer <b>J. Neumann</b> in Pösegnitz . . . . .           | 39    |
| Fabrikant <b>J. Wertheim</b> in Bornheim bei Frankfurt a. M. . . . . | 45    |